

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 32 (1959)

Heft: 12

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachgewiesenermassen hat der Angeklagte aus einer echten Notlage heraus gehandelt. Seine Gläubiger bedrängten ihn so hart, dass es für ihn und seine Familie nur zu einer äusserst bescheidenen Lebensführung ausreichte; ausserdem stand die betriebsamtliche Wegnahme der, seiner Ehefrau gehörenden, Möbel unmittelbar bevor. Wenn sich der Angeklagte in dieser Situation an dem ihm anvertrauten Gute verging, so ist dieses Verhalten zwar strafwürdig und scharf zu missbilligen, indessen nicht als ehrlos zu bezeichnen. Von der Entsetzung vom Grade eines Fouriers konnte daher abgesehen werden.

Der 45jährige Fourier wurde der wiederholten Veruntreuung schuldig erklärt und zu acht Monaten Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges, mit vier Jahren Probezeit, sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten von über Fr. 100.— verurteilt.

Anmerkung. Man kann sich fragen, ob die Argumentation des Divisionsgerichtes, wonach das vom Angeklagten an sich genommene Bargeld nicht in sein Eigentum übergegangen sei, weil es auf das Sparheft der Truppenkasse hätte einbezahlt werden müssen richtig ist. Durch Vermengung mit seinem eigenen Geld ist dieser Barbetrag in sein Eigentum übergegangen, auch ohne dass der Besitzwille vorhanden sein musste. Dadurch, dass der Angeklagte dieses Bargeld bei sich behielt, hat er seine erste Verletzung des VR begangen, schreibt doch dieses in Artikel 51 vor, dass das Geld zinstragend anzulegen sei. Indem er dieses Geld, wie wir annehmen, mit seinem eigenen vermischte, verging er sich gegen die Vorschrift von VR Ziffer 63,2, welche vorschreibt, dass Gelder der Truppe nicht mit dem eigenen vermengt werden sollen. Im Zeitpunkt, da die Bereicherungsabsicht eintrat, war das Delikt der Veruntreuung perfekt geworden, selbst wenn er bereits Eigentümer des Geldes geworden war. Eigentümer des Geldes konnte er ja nur deshalb werden, weil er in rechtswidriger Weise das Geld bei sich verwahrte und mit seinem eigenen vermengte. Am Ergebnis der Überlegungen des Gerichtes und der rechtlichen Würdigung ändert unsere Kritik allerdings nichts. B.



Aus dem Militärämterblatt

Im Militärämterblatt Nr. 4 vom 15. September 1959 sind verschiedene Erlasse enthalten, die für unsere Leser von Interesse sind. Die wichtigsten Titel sind folgende:

- Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung;
- Änderung der Verordnung über die Bekleidung der Schweizerischen Armee;
- Änderung der Verfügung über die freiwillige und ausserdienstliche gebirgstechische und wehrsportliche Ausbildung;
- Änderung der Verfügung betreffend Entschädigungen für Militärhunde;
Entschädigungen für Militärhunde (Sanitätshunde Fr. 60.—, für Schutzhunde Fr. 40.—, gültig ab 1. Januar 1960);
- Änderung des Anhanges II zur Verfügung über Schiessplätze, besondere Schiessanlagen und Übungsplätze, Sperrgebiete und Truppenanlagen (Gantrischgebiet, Vallée de l'Etivaz);
- Munitionsbefehl.

Auszug aus dem Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee

(vom 25. August 1959)

Artikel 9

¹ Zur Uniform wird folgendes Schuhwerk getragen:

- a) hohe dunkle Marsch- oder Bergschuhe;
- b) schwarze Stiefel oder Schuhe mit schwarzen Ledergamaschen;

- c) schwarze oder braune Schaft- oder Halbschuhe unauffälliger Art.
- ² Zu den Halbschuhen sind graue oder dunkle Socken oder Strümpfe zu tragen.
- ³ Offizieren und Instruktionsunteroffizieren ist es gestattet, zur Arbeit schwarze Halbstiefel aus Leder (Laufsohle aus Gummi oder Leder) oder Schuhe mit einem angenähten Lederstulpen zu tragen. Dieses Schuhwerk muss in Ausführung und Höhe dem Ordonnanzschuh mit loser Ordonnanzgamasche entsprechen.

Artikel 11, Buchstabe *b*, Absatz 4

- ⁴ Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten von Stäben, die in der Organisation der Stäbe und Truppen (OST 51) unter «Kommandostäben» aufgeführt sind, tragen keine Nummern. Die Offiziere, mit Ausnahme derjenigen des Armeestabes und des Territorialdienstes, tragen jedoch das Nummernfeld der Achselschlaufe aus Besatztuch in der gleichen Farbe wie diejenige des Gradfeldes.

Artikel 15

- ¹ Unteroffiziere tragen als allgemeines Unteroffiziersabzeichen am Kragenrand des Waffenrockes eine schmale dunkelgoldfarbige Litze.
- ⁴ Die Gradabzeichen werden an beiden Oberärmeln getragen, und zwar an Waffenrock, Mantel, Exerzier- und Überkleidern. Am Uniformhemd sowie am Regen-, Leder- und am Prontomantel werden die Abzeichen nur am linken Oberärmel; am Regen-, Leder- und Prontomantel auf abnehmbaren Patten getragen. An den Fliegeranzügen werden die Gradabzeichen auf der linken Brustseite getragen.
- ⁶ Die höheren Unteroffiziere tragen am Dolch die Unteroffiziersquaste in den Landesfarben.

Die Angehörigen der Betriebsstoffkompagnien werden in Zukunft die hellgrüne Kragenpatte mit dem Ährenbündel tragen: gilt

Artikel 31bis (neu)

Bis zur Änderung der Truppenordnung gilt für die Angehörigen der Betriebsstoffkompagnien folgende Übergangsregelung

- a) die Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere tragen die weinroten Achselschlaufen mit Einteilungsnummern;
- b) die als Motorfahreroffiziere ausgebildeten Subalternoffiziere und Hauptleute (ausgenommen Sicherungsoffiziere) behalten ihre bisherigen Unterscheidungsabzeichen (Kragenpatten und Achselschlaufen).

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes

betreffend

**Änderung der Verfügung über die freiwillige
und ausserdienstliche, gebirgstechische und wehrsportliche Ausbildung**

(vom 15. Juli 1959)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

I.

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 15. Juni 1957 über die freiwillige und ausserdienstliche, gebirgstechische und wehrsportliche Ausbildung wird wie folgt geändert:

Artikel 42, Absatz 2 (neu)

Funktionäre und Wettkämpfer, die an den in Absatz 1, Buchstabe *b* und *c*, genannten Veranstaltungen mehr als zwei Tage freiwillig und ohne Anrechnung an die gesetzliche Dienstpflicht Dienst

leisten, sind im Sinne von Artikel 1, Ziffer 1, des Militärversicherungsgesetzes (Spezialdienst) gegen Unfall und Krankheit versichert.

II.

Diese Verfügung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement

Munitionsbefehl des Eidgenössischen Militärdepartements

(vom 8. September 1959)

1. Begriff

- a) Unter dem Begriff «Munition» fallen sämtliche nachstehend aufgeführten Kampfmittel aller Art, welche Pulver, Sprengstoffe, pyrotechnische und chemische Mittel oder dergleichen enthalten, sowie Manipuliermunition, die keinerlei knall-, rauch- oder feuererzeugende Mittel enthält. Ebenso fallen Teile unverschossener Munition oder Rückstände verschossener Munition unter den Begriff «Munition».
- b) Die Munition wird in vier Gruppen eingeteilt:
 - Kriegsmunition Kennfarbe grau
 - Übungsmunition Kennfarbe schwarz
 - Markiermunition Kennfarbe grün
 - Manipuliermunition Kennfarbe braun
- c) Nicht unter den Begriff «Munition» fallen:
 - Munitionsverpackungen aller Art, wie Kartons, Kisten, Körbe, Blechkoffer, Flammenwerfer-Stickstoffflaschen, Flammölfässer, usw.
 - Instruktionsmittel für die Ausbildung im Munitionsdienst, wie Modelle, Verladeattrappen, Instruktionstafeln, Zeichnungen, usw.

2. Aufbewahrung

- a) Kriegsmunition und Munition der drei andern Gruppen dürfen nicht gleichzeitig im Besitze des Mannes sein.
- b) Die mit Pistole ausgerüsteten Wehrmänner tragen die Waffe ungeladen. Offiziere und Unteroffiziere führen aber im Futteral ein aus der Taschenmunition abgefülltes Magazin mit sich.

3. Es ist verboten:

- a) Ohne ausdrücklichen Befehl der zuständigen Kommandanten Munition auf sich zu tragen (ausgenommen Ziffer 2, Buchstabe *b*) oder Munition aufzubewahren.
- b) Munition in den Dienst mitzubringen (ausgenommen Taschenmunition).
- c) Munition aus dem Dienst nach Hause mitzunehmen (ausgenommen Taschenmunition).
- d) Munition nach Hause oder an Dritte zu versenden.
- e) Munition durch Dritte sich zukommen zu lassen.
- f) Munition an sich zu nehmen.
- g) Munition bei Seite zu schaffen.
- h) Munition zu veräussern.
- i) Munition missbräuchlich zu verwenden.
- k) Munition zu zerlegen oder zu verändern.
- l) Munition vorsätzlich oder fahrlässig im Stiche oder zugrunde gehen zu lassen.

4. Kontrollen

- a) In allen militärischen Schulen und Kursen ist über die abgegebene Munition genaue Kontrolle zu führen.
- b) Schusswaffen, Waffenmagazine und Patronentaschen sind zu kontrollieren:
 - beim Einrücken in den Dienst;
 - vor Beginn von Übungen mit Kriegs- oder Markiermunition;
 - nach Beendigung von Übungen mit Kriegs- oder Markiermunition;
 - vor der Entlassung aus einem Dienst.
- c) Nach jeder Schiessübung ist die nichtverschossene Munition einzuziehen.

5. Verantwortung und Meldungen

- a) Jeder Wehrmann ist persönlich verantwortlich für anvertraute Munition und für die Beachtung dieses Befehls.
- b) Die Schulkommandanten sind verantwortlich für die eingehende Belehrung von Rekruten und Kader über den Inhalt dieses Befehls.
- c) Die Schul- und Kurskommandanten sind verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen gemäss Ziffer 4.
- d) Wehrmänner, die Munitionsteile und Munition finden oder Blindgänger feststellen, sind gehalten, dies ihren Vorgesetzten zu melden.
- e) Zivilpersonen melden derartige Funde der nächsten Truppe, Polizeistelle oder Blindgänger-sprengstelle.

6. Zuwiderhandlungen

- a) Wer diesem Munitionsbefehl zuwiderhandelt, macht sich des Ungehorsams im Sinne von Artikel 61 des Militärstrafgesetzes oder der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften im Sinne des Artikels 72 des Militärstrafgesetzes schuldig.
- b) Die strafrechtliche Verfolgung wegen Materialmissbrauches (Artikel 73 des Militärstrafgesetzes), Diebstahls (Artikel 129 des Militärstrafgesetzes), Veruntreuung (Artikel 131 des Militärstrafgesetzes) oder Sachbeschädigung (Artikel 135 des Militärstrafgesetzes) bleibt vorbehalten.
- c) Diese Delikte können disziplinarisch, mit Gefängnis, gegebenenfalls mit Zuchthaus bestraft werden.

7. Schlussbestimmungen

- a) Dieser Befehl tritt am 1. November 1959 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt wird der Munitionsbefehl vom 10. April 1951 aufgehoben.
- b) Der Munitionsbefehl ist in Truppenunterkünften, Munitionsmagazinen und auf den Schiessplätzen der Truppe anzuschlagen. Bei allen Kontrollen gemäss Ziffer 4, Buchstabe b), ist auf diesen Munitionsbefehl aufmerksam zu machen.

Eidgenössisches Militärdepartement
P. Chaudet